

Fall 3

Sachverhalt:

Das Energiedienstleistungsunternehmen ESCO (E) errichtet ein kleines Blockkraftwerk in einem Gewerbegebiet. Die Stromerzeugungsanlage hat eine Leistung von 4 mW und soll einige gewerbliche Kunden im Gewerbegebiet (kleine Betriebe, die Kunststoffe für die Automobilindustrie produzieren) beliefern. Das Gewerbegebiet verfügt über ein eigenes, kleines Stromversorgungsnetz (geschlossenes Verteilernetz i. S. d. § 110 EnWG), das durch die Gesellschaft G betrieben wird und mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung des Konzerns Stromausfall (S) verbunden ist. Das Netz von S wird durch dessen Netzgesellschaft (N) betrieben. Nachdem das Kraftwerk in Betrieb genommen wurde, will ein Kunde Strom von E nicht mehr beziehen. E möchte deshalb Kunden außerhalb des Gewerbegebietes versorgen. Mit der G hat sich E über die Nutzung des geschlossenen Netzes geeinigt, die Nutzung des verbundenen Netzes der allgemeinen Versorgung ist aber problematisch, weil S kein Interesse daran hat, dass E in der Region Strom verkauft.

Frage:

Hat E Anspruch auf Durchleitung des Stroms aus seinem Blockkraftwerk durch das Netz der allgemeinen Versorgung, damit Kunden außerhalb des Gewerbegebietes beliefert werden können?